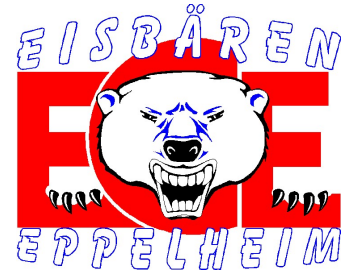


Eissportclub

Eisbären Eppelheim e.V.



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Eissport Club Eisbären Eppelheim e.V." - ECE -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eppelheim
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Registergericht/Amtsgericht Heidelberg unter der Nummer 1310 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund e.V., Karlsruhe sowie beim Eissportverband Baden-Württemberg e.V. und seine übergeordneten Verbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports..
2. Der Satzungszweck wird erreicht, insbesondere durch
 - 2.1. Die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen durch Bereitstellen von Eisfläche, Lehrmaterial und Ausrüstung sowie Personal.
 - 2.2. Die sportliche Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in allen Disziplinen des Eissports, auf Grundlage der Vermittlung der sozialen Werte eines funktionierenden Gemeinwesens.
 - 2.3. Die Förderung sportlicher Wettkämpfe wie z.B. Kür- und Pflichtlauf, Eishockey sowie sonstiger auf Eis auszuführenden Wettkämpfe.
 - 2.4. Die Pflege der Gymnastik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Mai bis zum 30. April eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder gemäß Absatz 1 mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt ohne Gründe vom Vorstand.

6. Der Verein hat
 - 6.1 Aktive Mitglieder
 - 6.2 Passive (fördernde) Mitglieder
 - 6.3 Jugendliche Mitglieder (Mitglieder unter 18 Jahre)
 - 6.4 Ehrenmitglieder
 - 6.5 Sponsorenpoolmitglieder
7. Ehrenmitglieder haben alle Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.
8. Ehrenmitglied ist, wer von der Mitgliederversammlung hierzu gewählt worden ist und die Ehrenmitgliedschaft angenommen hat.
9. Jugendliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht; sie haben kein Stimmrecht.
10. Sponsorenpoolmitglieder haben kein passives Wahlrecht; sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Kuratorium oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Kuratoriums steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Kuratorium eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Die Entscheidung wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

getroffen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen. Bis zu einer abändernden Beschlussfassung gilt der zuletzt gefaßte Beschluß fort. Neben Beiträgen kann die Mitgliederversammlung einmalige Leistungen beschließen.

§ 8 Umlagen

Die Umlagen sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung näher beschrieben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll jedes Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - 2.1. auf Beschluß des Vorstands,
 - 2.2. auf schriftlichen Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung hat durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann entweder durch Bekanntmachung in der RNZ oder durch Rundschreiben erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen enthalten sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
Enthaltungen zählen nicht mit.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - 4.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Revisoren.
 - 4.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Beirats.
 - 4.3. Entlastung des Vorstands.
 - 4.4. Wahl der Revisoren.
 - 4.5. Festsetzung des Jahresbeitrags.
 - 4.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 4.7. Beschlußfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungs-Beschluss.
 - 4.8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
 - 4.9. Beschlußfassung über die Vereinsauflösung.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt,

daß die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur zur Vertretung berufen sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zu seiner Unterstützung einsetzen. Dieser ist zu Vorstands- und Beiratssitzungen einzuladen. Er hat beratende Stimme.

§ 13 Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Für ihn gilt § 11 Abs. 3 sinngemäß.
2. Dem Beirat gehören an:
 - 2.1. Der Vorstand
 - 2.2. Die Abteilungsleiter
 - 2.3. bis Neun weitere Mitglieder

§ 14 Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet isch selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Beirates, siehe §13 Absatz 2.2.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist vor jeder Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu bestimmen.

§ 16 Revisoren

1. Der Verein hat zwei Revisoren.
2. Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt.
3. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse und Belege zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse und Belege zu prüfen.

4. Die Revisoren erstatten nach jeder Prüfung dem Vorstand unverzüglich Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 17 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung und Anfallberechtigung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Stimmen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschlossen werden. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eppelheim, im Dezember 2018